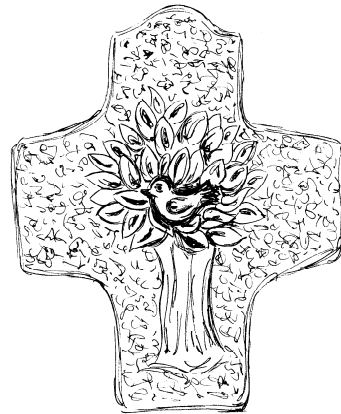


Kirchliche Gemeinschaftsstiftung „Senfkorn“ der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg

Er erzählte ihnen ein weiteres Gleichnis und sagte: Mit dem Himmelreich ist es wie mit einem Senfkorn, das ein Mann auf seinen Acker säte. Es ist das kleinste von allen Samenkörnern; sobald es aber hochgewachsen ist, ist es größer als die anderen Gewächse und wird zu einem Baum, so dass die Vögel des Himmels kommen und in seinen Zweigen nisten.

Matthäus 13,31-33



GESCHÄFTSORDNUNG - FÖRDERUNGSRICHTLINIEN -

für die kirchliche Gemeinschaftsstiftung

„Senfkorn“

der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg hat durch Beschluss vom 20.03.2007 die Stiftung „Senfkorn“ errichtet. Nach § 2 ihrer Satzung verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung einer lebendigen Gemeindegemeinschaft in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg in allen ihren Bezirken und gesamtgemeindlichen Aufgaben. Der Stiftungszweck wird verwirklicht zum Beispiel durch die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Arbeit mit Erwachsenen und Senioren, des Erhalts von kirchlichen Gebäuden, der diakonisch seelsorgerlichen Begleitung von Hilfsbedürftigen vor Ort z.B. durch Gesprächsangebote und/oder Einzelhilfe, kirchenkultureller Veranstaltungen, der Verkündigung und der Gemeindepädagogik und vergleichbarer Zwecke.

Als Hilfe bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben, als Hilfe zur Entscheidungsfindung und zur Transparenz über getroffene Entscheidungen gibt sich der Stiftungsrat mit Zustimmung des Presbyteriums selbstbindend als Geschäftsordnung die folgenden Förderungsrichtlinien:

1. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden,

Die Anträge müssen eine Darstellung des Vorhabens sowie einen Kostenvoranschlag bzw. eine Kostenschätzung und falls notwendig einen Finanzierungsplan enthalten. Sie sollen begründen, wie weit das Vorhaben den Zielen der Stiftung entspricht und eine lebendige Gemeindegemeinschaft in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Driburg fördert.

2. Anträge müssen persönlich vorgestellt werden.

Nach schriftlicher Antragstellung hat/haben der/die Antragsteller(-in; -innen) in der darauffolgenden Stiftungsratssitzung ihr Vorhaben persönlich dem Stiftungsrat vorzustellen. Der Stiftungsrat hat dort die Gelegenheit, seine Fragen zu dem Projekt zu klären und sich ein umfassendes Bild über das Vorhaben zu verschaffen.

3. Der Stiftungsrat entscheidet über die Förderung

In Abwesenheit des Antragstellers entscheidet der Stiftungsrat über eine Förderung / Teilförderung des Vorhabens. Die Entscheidung kann im Anschluss an die Vorstellung stattfinden. Auf Antrag eines oder mehrerer Stiftungsratsmitglieder muss die Entscheidung auf die nächst folgende Sitzung verschoben werden.

Die Bewilligung einer Förderung kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Ablehnung einer Förderung muss nicht begründet werden.

Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Förderungsbeschluss oder die Ablehnung der Förderung ist im Abstimmungsergebnis schriftlich zu protokollieren.

4. Die geförderte Maßnahme ist nachzuweisen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei vollumfänglicher Förderung direkt an den Lieferanten des Gegenstandes bzw. der Leistung unter Rechnungstellung an die Stiftung. Dies gilt auch, wenn der zugewendete Betrag ausnahmsweise dem Antragsteller ausgehändigt wird, weil der Betrag bei der Beschaffung sofort beglichen werden soll.

Bei Teilförderung (Bezuschussung etc.) wird die Zuwendung an den Antragsteller gegen entsprechende Empfangsbestätigung (Quittung) ausgehändigt.

Nach erfolgter Förderung bestätigt der Empfänger den Empfang der Förderung/des Förderungsbetrages, die ordnungsmäßige Verwendung der Fördermittel und die antragsgemäße Durchführung des Vorhabens.

Das Ergebnis der Förderung ist – soweit möglich – dem Stiftungsrat nach Durchführung / Fertigstellung / Anschaffung vorzustellen.

5. sonstige Hinweise / rechtliche Hinweise

Ist eine Realisierung eines geförderten Projektes nicht in Art und Umfang oder Kostenrahmen der Antragstellung möglich und muss neu konzeptioniert werden ist dies dem Stiftungsrat unverzüglich mitzuteilen. Der Stiftungsrat entscheidet in diesem Fall neu darüber, ob er das Vorhaben in seiner Neukonzeption weiterhin fördert oder ob er von der geplanten Förderung zurücktritt.

Macht der Antragsteller falsche Angaben oder hält er Auflagen nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen, zu kürzen und/oder eine bereits zugezahlte Zuwendung zurückzufordern.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung und es können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Stiftung ist berechtigt, in ihrem Geschäftsbericht oder in anderen Veröffentlichungen mit Projekt- und Namensnennung über die Fördermaßnahmen zu berichten

Diese Geschäftsordnung - Förderungsrichtlinie - wurde auf der Sitzung des Stiftungsrates am Montag, dem 25. Mai 2009 einstimmig beschlossen. Sie ist ab sofort für den Stiftungsrat bindend. Vor dieser Sitzung beschlossene Fördermaßnahmen sind hiervon nicht betroffen.

Bad Driburg, den 25. Mai. 2009

Stiftungsrat

Presbyterium